

ALTERS-/HINTERLASSENEN-/INVALIDENVERSICHERUNG UND ERWERBSERSATZ (AHV/IV/EO)

Stand: 2004
 Gültig für: Arbeitnehmende und Arbeitgebende
 Beitragssätze: Beiträge vom vollen Lohn ohne Sozialzulagen. Sie sind nach oben nicht limitiert.

	<u>Arbeitnehmende (AN)</u>	<u>Arbeitgebende (AG)</u>
ordentliche Beiträge	5.050 %	5.050 %
Verwaltungskostenbeitrag		0.101 %

Keine Beiträge:

Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei und Personen im Rentenalter zahlen Beiträge nur auf jenem Lohnanteil, der Fr. 1'400 pro Monat übersteigt.

Definition:

Obligatorische Versicherung für alle Arbeitnehmenden ab dem 1. Januar nach Erfüllung des 17. Altersjahres.

Versichert sind die Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie der Erwerbsausfall (EO) bei Dienstleistungen in der Armee, im Zivilschutz und in bestimmten Leiterkursen (J+S).

Leistungen AHV:

bei vollständiger Beitragsdauer	mindestens Fr. je Monat	höchstens Fr. je Monat
einfache Altersrente	1'055.-- (1075.-- ab 1.1.2005)	2'110.-- (2150.-- ab 1.1.2005)
Ehepaar-Altersrente total zusammen (= maximal 150 %)		3'165.-- (3225.-- ab 1.1.2005)
Zusatzrente für die Ehefrau *	317.--	633.--
Witwen-/Witwerrente *	844.--	1'688.--
Alterswitwen-/witwerrente	1'266.--	2'110.--
einfache Waisen- und Kinderrenten	422.--	844.--
Vollwaisenrente	633.--	1'266.--

* Für diese Renten müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Durchschnittseinkommen. Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen. Der maximal versicherte Verdienst beträgt momentan Fr. 75'960.-- (Ansatz 2004).

Leistungen IV:

Primäres Ziel der IV ist die Eingliederung/Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben, wofür Taggelder ausgerichtet werden. Wenn eine Eingliederung nicht oder nur beschränkt möglich ist, wird eine Invalidenrente gewährt. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Die Rentenhöhen richten sich nach dem Durchschnittseinkommen und entsprechen bei voller Invalidität den AHV-Renten, wobei Beitragslücken zu Rentenkürzungen führen.

Leistungen EO:

Die Höhe des Erwerbsersatzes ist von der Art des Dienstes und vom Grad der Dienstleistenden abhängig und entspricht nur einem Teilbetrag des Lohnes. Wurde während des Dienstes durch die Stadt ein Lohn bezahlt, erhält sie die Erwerbsausfallentschädigung.

Weitere Auskunft über die detaillierten Leistungen erteilt die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen samt ihren Gemeindezweigestellen.

Postadresse

Postfach 232
 9015 St. Gallen

Telefon und Fax

T 071 352 72 62
 F 071 352 72 62

Internet

E info@klv-sg.ch
 W www.klv-sg.ch

Häufig gestellte Fragen:

Wer muss AHV-Beträge bezahlen?

Erwerbstätige ab dem Jahr, in dem sie 18 werden. Wer also in diesem Jahr 18 Jahre alt wird und arbeitet, dazu gehört auch eine Lehre, muss seit dem 1. Januar AHV-Beiträge bezahlen. Nichterwerbstätige, dazu gehören neben Studenten unter anderen auch erwerbslose Geschiedene oder Verwitwete, müssen ab dem 21. Altersjahr Beiträge bezahlen. Oder genauer: ab dem Kalenderjahr nach ihrem 20. Geburtstag.

Wie lange muss man AHV-Beiträge bezahlen?

Solange man erwerbstätig ist. Also auch dann, wenn man im AHV-Alter weiterarbeitet.

Es gibt also keine Regel, dass man beispielsweise während 45 Jahren Beiträge bezahlen muss?

Nein. Derartige Regeln kennt man in Deutschland und Italien, doch in der Schweiz gibt es dies nicht.

Bekommt man die AHV automatisch, sobald man pensioniert ist?

Nein. Jeder künftige AHV-Empfänger muss seinen Anspruch auf Rente anmelden. Und das möglichst drei bis vier Monate vor der ersten Auszahlung.

Weshalb so umständlich?

Diese Regelung hat damit zu tun, dass bei der zuständigen AHV-Kasse nur gerade Name, Vorname und Geburtsdatum registriert wird. Die Kasse weiss also weder, wo der künftige Rentenempfänger wohnt, noch, ob er ledig, verheiratet oder verwitwet ist. Auch ist nicht bekannt, ob die Person Kinder hat. Es wäre zu aufwändig, all diese Daten ein Arbeitsleben lang nachzuführen. Das kann nicht Aufgabe der Ausgleichskassen sein.

Wann wird erstmals AHV-Rente ausbezahlt?

Ab dem Monat, nach dem man das AHV-Alter erreicht hat. Ein Mann, der beispielsweise am 3. Oktober 2004 65 Jahre alt geworden ist, erhält ab November Rente.

Wie wird die Höhe der AHV-Rente berechnet?

Es sind zwei Elemente ausschlaggebend: die Anzahl der Beitragsjahre sowie das durchschnittliche Einkommen während der Beitragsdauer. Die Maximalrente erreicht, wer während 44 Jahren Beiträge bezahlt und im Durchschnitt pro Jahr 75960 Franken verdient hat. Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes spielen auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eine Rolle.

Was passiert, wenn eine Frau weniger Einkommen hatte als ihr Mann: Erhält sie eine kleinere Rente?

Nicht zwingend. Entscheidend sind die Gutschriften sowie die Dauer der Ehe: Während der Ehe werden die Einkommen der beiden gesplittet, also auf beide aufgeteilt.

Muss man, wenn man nach dem offiziellen Rentenalter weiterarbeitet, AHV-Beiträge bezahlen?

Ja. Pro Arbeitsverhältnis oder Arbeitgeber gibts aber einen Freibetrag von 16800 Franken pro Jahr.

Führt dies zu einer höheren Rente?

Nein.

Kann ein Mann früher als mit 65 (eine Frau vor 64) eine AHV-Rente beziehen?

Ja, maximal zwei Jahre. Doch bei Männern führt ein Vorbezug ab 63 Jahren zu einer Rentenkürzung von 13,6 Prozent. Lohnenswert ist nur bei Frauen mit Jahrgang 1942 bis 1947. Da beträgt die Kürzung bei Bezug ab Alter 62 nur 6,8 Prozent.

Kann ich auch einen aufgeschobenen Auszahlungsbeginn der AHV-Rente verlangen?

Ja, bei Personen, die über das AHV-Alter hinaus arbeiten, kann es lukrativ sein. Dies aus steuerlicher Sicht, aber auch weil die Rente rasch höher wird.

Wie funktioniert das?

Die Rente kann um mindestens ein, maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Bei einem Jahr steigt die Rente um 5,2 Prozent, bei anderthalb Jahren sind es bereits 8 Prozent, bei drei Jahren 17,1 Prozent: Jeder Aufschub um drei weitere Monate bringt eine höhere Rente. Wichtig ist, dass der Aufschub jederzeit widerrufen werden kann.